

Bitte beachten Sie!

Seit 1. Januar 2015 sind das neue **Mess- und Eichgesetz** (MessEG) und die **Mess- und Eichverordnung (MessEV)** in Kraft. Sie lösen damit das alte Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO) ab.

Für Sie als Verwender von Taxametern ergeben sich dadurch zum Teil neue Regelungen. Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie auch die ausführlichen Informationen auf der Homepage der Eichdirektion Nord: www.ed-nord.de / Aktuelle Meldungen / „Infoblatt Anzeigepflicht“ und „Infoblatt neues Eichrecht“

1. Anzeigepflicht:

Der Standort aller von Ihnen erworbenen eichpflichtigen **neuen** Taxameter in Kraftfahrzeugen muss innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Eichbehörde (im Bundesland des Gerätestandorts) gemeldet werden. Nutzen Sie dazu bitte die zentrale Anmeldeplattform unter www.eichamt.de.

Die Meldung kann im Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren auch mündlich erfolgen.

2. Antrag auf Eichung („Anmeldung zur Eichung“)

Das MessEG verpflichtet die Verwender von Messgeräten, die Eichung **spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist** zu beantragen. Für Sie heißt das, dass die Anmeldung zur Eichung spätestens bis zum 22. Oktober des ablaufenden Jahres Ihre zuständige Stelle (Dienststelle/Außenstelle Hamburg, Kiel, Lübeck, Rostock, Neubrandenburg) erreicht haben muss. Der Eichtermin wird Ihnen anschließend mitgeteilt. Später eingehende Eichanträge sind für den Fall, dass der Eichbehörde eine Eichung bis zum Ablauf des Jahres nicht mehr möglich ist, mit einem kostenpflichtigen Gestattungsbescheid (25,20 € pro Messgerät) verbunden.

3. Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

Nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2016, in der die Eichbehörden noch die Kennzeichen der alten Eichordnung verwenden dürfen, wird die Kennzeichnung der Eichfrist folgendermaßen geändert: Es wird nun der **Beginn** der Eichfrist, also das Jahr der Eichung, gekennzeichnet und nicht mehr der Ablauf der Eichfrist. Sie erkennen die neue Kennzeichnung anhand des Symbols (u. a. „Jahreszahl in Raute“ auf der Eichmarke):



4. Konformitätsbewertungsverfahren bei neuen Taxametern

Neue Taxameter in Kraftfahrzeugen bzw. Neueinbauten von Taxametern in Kraftfahrzeugen müssen konformitätsbewertet sein. Es gibt ein zusätzliches Typenschild, das z. B. auf der B-Säule angebracht wird. Dort befindet sich beispielsweise die Kennzeichnung:

DE-M 15 0108

Hierbei ist 15 das Jahr des Inverkehrbringens und 0108 die Nummer der beteiligten Konformitätsbewertungsstelle (0108 ist die Eichdirektion Nord). Vom Hersteller (Servicebetrieb) erhalten Sie eine Konformitätserklärung. Diese gehört zum Gerät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Eichdirektion Nord gerne zur Verfügung.
(Rufnummern: Kiel 0431 988-4480, Hamburg 040 42854-2794, Rostock 0381 493039-0)